



# **BEITRAGSORDNUNG**

## **DES FUSSBALLCLUBS FC WERTHEIM-EICHEL e.V.**

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

1. Diese Beitragsordnung gilt gemäß § 5 der Vereinssatzung; sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
3. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2**

#### **Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags.
2. Der festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3**

#### **Beiträge**

1. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre zahlen 36 Euro. Erwachsene zahlen 46 Euro.
2. Der Jahresbeitrag ist am 01. April fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Einzugsermächtigung zum 01. April eines Jahres vom Konto abgebucht. Die Einverständniserklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC) sowie der persönlichen Anschrift und Kontaktdaten mitzuteilen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Beitragsbefreiungen, Herabsetzungen oder Stundungen zu genehmigen.
7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben freien Beitrag.
8. Für kostenintensive Abteilungen oder Gruppen können durch den Gesamtvorstand gesonderte Beiträge, die zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag nach Absatz 1 erhoben werden, beschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Vereinsaustritt**

1. Ein Vereinsaustritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes möglich.
2. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

### **§ 5**

#### **Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

Die Beitragsordnung und deren Änderung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.